



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1501
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 04.06.2019
GESCHÄFTSZ. 15-725/003 II#0420

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Errichtungsanordnung Datei Funkzellenabfragen“
[#29680]**

Sehr geehrter 

zu Ihrem Anliegen hatte mir das Bundeskriminalamt (BKA) am 27. Dezember 2018 eine Stellungnahme zukommen lassen. Hierin trug das BKA zusammengefasst auch mir gegenüber vor, dass es im vorliegenden Kontext Aufgaben der Terrorismusbekämpfung in dauerhafter Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten wahrnehme und somit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG einschlägig sei. Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 hatte ich das BKA darauf hingewiesen, dass ich diese Auffassung nicht teile und nach meiner Auffassung sowohl das Kriterium der Terrorismusbekämpfung, als auch das Kriterium der dauerhaften Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten in diesem Einzelfall nicht erfüllt scheinen. Ich hatte das BKA daher um erneute Prüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 5. April 2019 begründete das BKA seine Ablehnung auf der Grundlage des Ausschlussgrundes des § 3 Nr. 8 IFG erneut ausführlich. Hinsichtlich dieses Ausschlussgrundes bin ich jedoch noch immer nicht restlos von einer Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung überzeugt. Das BKA hat mir darüber hinaus jedoch auch mitgeteilt, dass unabhängig vom Vorliegen dieses Ausschlussgrundes auch eine – wohl weit überwiegende – Ablehnung aus anderen Gründen in Be-



SEITE 2 VON 2 tracht gekommen wäre. Insbesondere wären hier die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 und Nr. 4 IFG in Betracht zu ziehen gewesen. Infolge dessen wären die entsprechenden Stellen in dem Dokument zu schwärzen und daher eine Gebühr zu erheben gewesen. Diese Bewertung des BKA ist nachvollziehbar.

Bevor ich erneut an das BKA herantrete, möchte ich Sie zunächst fragen, ob Sie an einer – möglicherweise weitgehend – geschwärzten Version der Errichtungsanordnung trotz einer evtl. daraus resultierenden Gebührenforderung interessiert wären. In diesem Fall würde ich versuchen, das BKA zu einer Änderung seines bisherigen Bescheids zu bewegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.